Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsgesellschaft m.b.H.

An die
Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

BOG

Tel. +43 (1) 271 04 92-680
Fax +43 (1) 271 04 92-679

Baumgarten-Oberkappel
Gasleitungsgesellschaft m.b.H.
floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien, Austria

Registriert beim
Handelsgericht Wien
unter FN 37874 y
Gesellschaftssitz Wien
USt-ID Nr. ATU48369000

www.bog-gmbh.at

Edwin Kaufmann
Nicolas Peugniez
Richard Fleischmann

Geschäftsführung

30. August 2012

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Verordnung zur Bestimmung der Systemnutzungsentgelte für das Fernleitungsnetz (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf den publizierten Begutachtungsentwurf der oben genannten Verordnung und nehmen zu den einzelnen Punkten Stellung wie im Folgenden aufgeführt:

1. <u>Begriffsbestimmungen (§2)</u>

1.1. Verrechnungsbrennwert

Der unter Pkt. 2 angeführte Begriff „Verrechnungsbrennwert" ist zu hinterfragen, da der Brennwert im Marktgebiet Ost aufgrund unterschiedlich eingespeister Gasmengen aus verschiedenen Quellen geringfügig schwanken kann und deshalb nicht per Verordnung festzusetzen ist.
Für die Abrechnung der Energiedienstleistung ist ausschließlich der gemessene Wert maßgeblich, für diese werden die Entgelte festgesetzt. Für die Umrechnung der bisher volumetrisch abgerechneten Kapazitätsentgelte ist jedoch ein Referenzbrennwert zu definieren.

Wir schlagen daher vor, die Regelung in §2 unter Pkt. 2 wie folgt abzuändern:

*„**Referenz**brennwert" den bei der **Umrechnung volumenbasierter Kapazitäten auf** ~~Verrechnung an Einspeiser oder Entnehmer zur Ermittlung der Energiemenge~~ **energiebasierte Kapazitäten** herangezogenen Brennwert in kWh/m³. Dieser beträgt für das Marktgebiet Ost 11,19 kWh/Nm³"*

2. Netznutzungsentgelt

2.1. Netznutzungsentgelt Oberkappel und Baumgarten gemäß §3 (2)(3)(5)

Wir sehen in den insbesondere für BOG maßgeblichen Ein- und Ausspeisepunkten Oberkappel und Baumgarten bestimmten Netznutzungsentgelten den Grundsatz der Kostenorientierung sowie einer weitgehenden Verursachungslogik als verwirklicht an.
Insbesondere das bestimmte Entgelt für den Einspeisepunkt Oberkappel reflektiert die wesentliche Kostenträgerfunktion für das WAG-System in der Überführung von einem distanzabhängigen zu einem Entry-Exit System, das bisher Kapazitäten auf Punkt-zu-Punkt-Basis nun in Kapazitäten mit freier Zuordnung ermöglicht.

Ferner entsprechen die Entgeltpositionen für den Einspeisepunkt Baumgarten und Oberkappel auch der bisherigen Systemauslastung und -nachfrage. Wir erwarten, dass bei Beginn von Kapazitätsauktionen sich diese Entgelte, insbesondere am Einspeisepunkt Oberkappel noch erhöhen werden.

Wir stellen fest, dass die für BOG relevanten Entgelte für das WAG-System im Vergleich zu anderen vergleichbaren europäischen Systemen wettbewerbsfähig sind und sich auch weiterhin als solche erweisen, zumal die betreffenden Entgeltzahlungen sich bei der Umstellung der Verträge für die meisten Kunden insgesamt reduzieren dürften und außerdem das bisher separat beizustellende Treibgas nun in den Netznutzungsentgelten enthalten ist. Darüber hinaus sind die bestimmten Entgelte in Übereinstimmung mit der europäischen Zielsetzung eines Hub-to-Hub Tradings. Insbesondere werden die Transportkosten zwischen NCG und CEGH deutlich verringert, die auch dem österreichischen Endkunden zu Gute kommen werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich die Rahmenbedingungen für einige Teilnehmer bei einer so grundsätzlichen Systemumstellung und Aufgabe des bisherigen Rucksackprinzips für die Inlandsversorgung ungünstig verändern.

Zusätzlich muss sich noch erweisen, ob diese Entgelte für zukünftige Investitionen im Fernleitungsnetz tragfähig sind. Wir weisen daher vorsorglich darauf hin, dass etwaige Bestrebungen zu Entgeltverschiebungen zu Gunsten anderer Zielsetzungen automatisch zu Quersubventionierungen führen, die in einem marktwirtschaftlichen Umfeld kontraproduktiv und auf Grund wettbewerbsrechtlicher Bedenken auch vom GWG 2011 untersagt sind.

2.2. Netznutzungsentgelt Verteilergebiet gemäß §3 (6)

Das ausgewiesene Netznutzungsentgelt für das Verteilergebiet unter Pkt. 1 und 2 bzw. 9 und 10 erscheint in sich widersprüchlich und bedarf einer Überprüfung.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsgesellschaft m.b.H.